

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der PAYONE GmbH für die Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten im Card Not Present-Geschäft Stand 11/2019

1. Vertragsinhalt

1.1 Dieser Vertrag regelt die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen Mastercard, Visa und DISCOVER Financial Services (Diners Club) durch das Unternehmen im Card Not Present-Geschäft sowie die Abrechnung von Zahlungsvorgängen, die durch die vertragsgemäße Verwendung der oben genannten Karten als bargeldloses Zahlungsmedium ausgelöst werden. Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Bedingungen sowie dem unterschriebenen Vertrag über die Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten im Card Not Present-Geschäft nebst Anlagen und dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE (nachfolgend zusammen Vertrag genannt).

Soweit keine anderslautende vertragliche Vereinbarung getroffen wird ist zum Vertragsabschluss nur ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland berechtigt.

1.2 Der Vertrag kommt erst mit Vergabe einer Vertragspartnernummer und Freischaltung der Akzeptanz im Fernabsatzgeschäft durch PAYONE zustande.

1.3 Das Unternehmen ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, Zahlungen mittels Karte für den bargeldlosen Zahlungsausgleich im Card Not Present-Geschäft zu akzeptieren und damit begründete Forderungen bei PAYONE zur Abrechnung einzureichen.

1.4 Definitionen

- Grundgeschäft: Kauf- und / oder Dienstleistungsvertrag, den das Unternehmen mit dem Karteninhaber abschließt.
- abzurechnende Forderung: Forderung, die das Unternehmen gegen den Karteninhaber aufgrund des Grundgeschäftes erworben hat und die er aufgrund dieses Vertrages zur Abrechnung an PAYONE einreicht.
- Karte: Debit- und / oder Kreditkarte der Kartenorganisationen Mastercard, Visa und Diners Club / Discover die zur Bezahlung von Waren und / oder Dienstleistungen eingesetzt wird.
- Consumer Cards: Karten deren Inhaber ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist
- Commercial Cards: Karten, die für Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, selbständige Unternehmer (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) ausgestellt wurden und wo die Transaktionen einem Konto des Unternehmens belastet werden.
- Card Not Present-Geschäft: Dieses umfasst das eCommerce-Geschäft (Entgegennahme von Zahlungsinformationen über das Internet während des Bestellvorgangs im Online Shop sowie das Mail Order / Telefon Order-Geschäft (MoTo, schriftliche oder fernmündliche Entgegennahme von Zahlungsinformationen).
- Karte: Debit- und / oder Kreditkarte der Kartenorganisationen Mastercard, Visa und Diners Club / Discover, die zur Bezahlung von Waren und / oder Dienstleistungen eingesetzt wird.
- Karteninhaber: Inhaber einer Karte, die zur bargeldlosen Bezahlung im Fernabsatz gegenüber dem Unternehmen zum Ausgleich der durch das Grundgeschäft entstandenen Forderung eingesetzt wird.
- 3D Secure: Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ für Visa Kartenzahlungen „Mastercard SecureCode von Mastercard für Mastercard- und Maestro Kartenzahlungen und „ProtecBuy“ für Diners Club / Discover.
- PCI DSS: (Payment Card Industry Data Security Standard) Anforderungen der Kartenorganisationen die Sicherheit von Karteninhaberdaten betreffend.
- MaSI: Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen.
- Interchange Fee Gebühr, welche die PAYONE über die Kartenorganisationen an die kartenausgebenden Institute (Issuer) abführen müssen.
- Scheme Fee: Gebühren, welche die PAYONE an die Kartenorganisationen u.a. für Processing und Servicedienstleistungen abführen müssen.
- Acquirer Fee: Servicegebühr der PAYONE.

2. Pflichten des Unternehmens und Voraussetzungen für die Befugnis des Unternehmens zur Akzeptanz der Zahlung mittels Karte als Zahlungsmittel

2.1 Soweit ein Karteninhaber seine Karte zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsausgleichs einsetzt, ist das Unternehmen verpflichtet, die Zahlung mittels dieser Karte - unter den Voraussetzungen dieses Vertrages - zu akzeptieren und seine Waren- und Dienstleistungen dem Karteninhaber nicht zu höheren Preisen oder mit sonstigen Aufschlägen oder ungünstigeren Bedingungen im Verhältnis zu anderen Zahlungsmöglichkeiten dem Kunden

anzubieten. Diese Regelung gilt nicht für Commercial Cards, welche innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben sind.

Das Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, alle kartengebundenen Zahlungsinstrumente bzw. Kartenarten eines Kartenzahlverfahrens zu akzeptieren. Dies gilt nicht für Consumer Cards derselben Marke und derselben Art (Guthaben-, Debit- oder Kreditkarte), die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes herausgegeben werden

2.2 Das Unternehmen darf eine Zahlung mittels Karte ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen und / oder unter Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten als Zahlungsmittel akzeptieren.

Das Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, alle kartengebundenen Zahlungsinstrumente, bzw. Kartenarten eines Kartenzahlverfahrens zu akzeptieren. Dies gilt nicht für Zahlungsinstrumente derselben Marke und Art.

Das Unternehmen ist verpflichtet diese Information dem Verbraucher online vor dem Abschluss eines Kaufvertrages deutlich verfügbar zu machen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, jede Weiterleitungsregel oder Maßnahme gleicher Wirkung, die darauf abzielt Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen tragen, betreffen, diskriminierungsfrei anzuwenden und keine dieser Marken zu diskriminieren.

2.2.1 Voraussetzungen die Karte betreffend:

- a) Zum Zeitpunkt der Akzeptanz der Karte darf das von dem Karteninhaber angegebene Gültigkeitsdatum der Karte nicht abgelaufen sein.
- b) Die Karte ist nicht im Geltungsbereich des Vertrages in ihrer Einsetzbarkeit beschränkt worden.
- c) Erhält das Unternehmen aufgrund der Begleitumstände des Karteneinsatzes Kenntnis von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass der Karteninhaber zur Nutzung der Karte nicht berechtigt ist, darf die Transaktion nicht durchgeführt werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, im Fall des Bestreitens des Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber PAYONE Unterlagen über diese eigene Prüfung vorzulegen. Tatsachen, die auf eine unberechtigte Nutzung der Karte schließen lassen, liegen insbesondere vor, wenn:
 - die Gesamtumstände der Bestellung (z.B. Warengruppe, Lieferland) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles aus der Sicht des Unternehmens ungewöhnlich sind oder,
 - wenn mit derselben Kartennummer unter unterschiedlichen Namen und Lieferanschriften Bestellungen aufgegeben werden oder
 - der Karteninhaber in einer Bestellung handelsunübliche Mengen bestellt oder
 - mit derselben Kartennummer Bestellungen ungewöhnlich oft getätigt werden sollen oder
 - bei Bestellungen über das Internet die IP-Internet-Nummer des Karteninhaber mit der angegebenen Rechnungs- oder Lieferadresse nicht übereinstimmt oder
 - Bestellungen aus einem oder mehreren Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern nicht nur unerheblich überschritten wird oder,
 - die Ware in ein Risikoland wie unter www.payone.com aufgeführt geliefert werden soll.

2.2.2 Voraussetzungen das Grundgeschäft betreffend

- a) Das Unternehmen hat die aufgrund des Grundgeschäftes zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Dienstleistungen dem Karteninhaber gemäß der Produktbeschreibung des Unternehmens im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien mangelfrei und zu den dort angegebenen Preisen und Währungen zu liefern bzw. einen Nachweis über die Zustellung (Mitteilung der Sendungsnummer beim jeweiligen Versandunternehmen; Link zur Sendungsverfolgung) zu erbringen.
- b) Das Unternehmen hat dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax, Post oder mittels anderer Kommunikationsmittel einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Unternehmens verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl oder eine E-Mail Adresse zu übermitteln. Davon unbenommen sind die sonstigen rechtlichen Verpflichtungen des Unternehmens das Grundgeschäft betreffend.

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

- c) Das Unternehmen hat im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Unternehmens denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain (Adresse (URL)) zu verwenden, die von dem Unternehmen im Vertrag zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden.
- d) Das Unternehmen hat, die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung, im Zeitpunkt der Einreichung der abzurechnenden Forderung bei PAYONE bereits an den Karteninhaber geliefert oder erbracht.
- 2.2.3. Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel:
- Die abzurechnende Forderung des Unternehmens entsteht im Geschäftsbetrieb des Unternehmens für solche Waren- oder Dienstleistungssegmente, die von dem Unternehmen im Vertrag angegeben werden oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung durch das Unternehmen an PAYONE freigegeben werden. Soweit nicht explizit von PAYONE freigegeben, dürfen die abzurechnenden Forderungen aus keinem der in der Ausschlussliste der PAYONE aufgeführten Waren- oder Dienstleistungssegment entstammen. Die Liste ist unter www.ingenico.de/payment-services/service/download-center zu finden.
 - Die abzurechnende Forderung entsteht im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Unternehmens und nicht im Geschäftsbetrieb eines Dritten. Die Forderung muss auf einer Leistung beruhen, die das Unternehmen für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbringt.
 - Die Karte darf nicht für Kreditgewährungen oder Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen als Zahlungsmittel akzeptiert werden.
 - Mit der Karte darf keine bereits bestehende offene Forderung, eine nicht eintreibbare Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck bezahlt werden.
 - Das Grundgeschäft, welches mit der Karte bezahlt werden soll, darf nicht rechts- oder sittenwidrig sein oder auf die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruhen.
 - Das Unternehmen darf für die Bezahlung der Ware / Leistung keinen Mindestbetrag und keinen Höchstbetrag für den Fall der Akzeptanz der Karte verlangen.
 - Die Verwendung der Sicherheitsverfahren - in den jeweils aktuellen bzw. vorgeschriebenen Versionen der Kartenorganisationen - „Verified by Visa“ von Visa, „Mastercard SecureCode“ von Mastercard und „ProtecBuy“ von Diners Club / Discover sind verpflichtend. Die Eingabe der Kartenprüfziffer (CVC / CVV), die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern, durch den Karteninhaber ist zwingend erforderlich, ausgeschlossen jedoch bei gespeicherten Zahlungsinformationen / -daten eines Karteninhaber z.B. für wiederkehrende (Recurring) oder zukünftige (credential on file) Zahlungen.
- 2.3 PAYONE ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter der Ziffer 2 genannten Pflichten und Voraussetzungen durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn PAYONE diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen, des Gesetzgebers oder einer Aufsichtsbehörde notwendig werden.
- 2.4 Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit Transaktionen mit den dem Vertrag unterliegenden Zahlverfahren ausschließlich über PAYONE abzuwickeln und zur Abrechnung einzureichen.
- 3. Technische Anforderungen sowie Genehmigung der Kartenzahlung durch PAYONE**
- 3.1 Technische und sicherheitstechnische Anforderungen
- 3.1.1 Das Unternehmen ist verpflichtet selbstständig vor und während der gesamten Vertragslaufzeit, mindestens jedoch jährlich, zu prüfen, ob aufgrund seines Transaktionsvolumens (Kredit- und Debitkarten) beziehungsweise durch bestehende Kartenakzeptanzkanäle die Vorschriften und Regelungen des PCI DSS Standards zu erfüllen sind. Sofern die Kartenorganisationen die Einhaltung des PCI DSS Standards für das Unternehmen vorsehen, ist das Unternehmen zur Umsetzung und dauerhaften Einhaltung der aktuellen PCI DSS Anforderungen verpflichtet. Weitere Informationen hierzu befinden sich z.B. unter:
- <https://www.pcisecuritystandards.org>
 - <https://www.mastercard.us/en-us/merchants/safety-security/security-recommendations/site-data-protection-PCI.html>
 - <https://www.visaeurope.com/receiving-payments/security/>
- Ist das Unternehmen nachweislich, muss unmittelbar mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung das Unternehmen alle auf dessen zutreffenden PCI DSS Anforderungen umgesetzt haben und diese fortlaufend einhalten. Verpflichtet der PCI DSS Standard das Unternehmen zum Scan seiner Netzwerkumgebung, sind die Scans quartalsweise durchzuführen. Das Unternehmen wird unverzüglich allen Aufforderungen von PAYONE nachkommen, die diese im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des PCI DSS Standards an das Unternehmen erteilt.
- 3.1.2 Nachweiserbringung
Alle Unterlagen, die die fortlaufende Konformität des Unternehmens mit dem PCI DSS Standard bescheinigen, sind PAYONE, ohne vorherige Aufforderung, proaktiv bereitzustellen.
- 3.1.3 Sofern ein Unternehmen im Rahmen seines ausgeübten Geschäftsbetriebs Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, ist es dazu verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen in seiner IT-Infrastruktur im Einklang der „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI)“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umzusetzen. Das Unternehmen kann sich über das Rundschreiben der BaFin auf deren Internetseite <https://www.bafin.de> informieren. Das Unternehmen wird nur solche Dienstleister für die Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Zahlungsdaten einsetzen, die sich ihm gegenüber zur
- Beachtung der Vorgaben der MaSI vertraglich verpflichtet haben, und wird diese Verpflichtung der PAYONE auf Anforderung nachweisen.
- 3.1.4 Die Kosten für etwaige zusätzliche Umsetzungsmaßnahmen bezüglich sämtlicher technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen dieser Ziffer 3.1 trägt das Unternehmen.
- 3.2 Online - Genehmigung der Kartenzahlung
- 3.2.1 Unabhängig von der Höhe des Zahlungsbetrages, welcher mit der Karte bezahlt werden soll, ist das Unternehmen verpflichtet, eine Online-Genehmigung des Bezahlvorganges durchzuführen. Die Online-Genehmigung erfolgt über PAYONE.
- 3.2.2 Im Falle der positiven Genehmigung durch das kartenausgebende Institut teilt PAYONE dem Unternehmen einen Genehmigungscode mit. Zwischen dem Datum der Erteilung des Genehmigungscode und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens dreißig (30) Kalendertage liegen. Andernfalls ist ein neuer Genehmigungscode einzuholen. Das Unternehmen muss den zur Genehmigung angefragten Betrag in gleicher oder geringerer Höhe zur Abrechnung bei PAYONE einreichen. Sofern sich der zunächst angefragte Betrag – gleich aus welchem Grund – erhöht, hat das Unternehmen erneut einen weiteren Genehmigungscode über den geänderten Betrag einzuholen.
- 3.2.3 Eine Zahlungszusage i.S.d. Ziffer 5.1 bzgl. der abzurechnenden Forderung ist mit der Erteilung des Genehmigungscode nicht verbunden. PAYONE bleibt auch im Falle einer positiven Genehmigung berechtigt, die Auszahlung der Forderung zu verweigern oder eine Rückbelastung einer bereits an das Unternehmen ausgezahlten Forderung gem. Ziffer 10 vorzunehmen, soweit die hierfür vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.2.4 Die Vergabe bzw. Ablehnung des Genehmigungscode erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erscheint eine Fehlermeldung.
- 3.2.5 Falls eine Online-Genehmigung – gleich aus welchem Grund – nicht möglich ist, können bei Bestellungen über das Internet keine abzurechnenden Forderungen mittels Karte abgerechnet werden. Bei schriftlichen und fernmündlichen Bestellungen hat das Unternehmen in diesem Fall telefonisch einen Genehmigungscode von PAYONE einzuholen. Das Unternehmen hat den ihm von PAYONE mitgeteilten Genehmigungscode zu notieren und gem. Ziffer 13 aufzubewahren.
- 4. Abrechnungsgrundsätze**
- 4.1 Das Unternehmen darf jede abzurechnende Forderung nur einmal bei PAYONE zur Abrechnung einreichen. Es hat auf Anforderung von PAYONE einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde liegt.
- 4.2 Das Unternehmen darf nur solche Forderungen einreichen, deren Betragshöhe und Währung der Rechnung entspricht, welche es gegenüber dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung gestellt hat.
- 4.3 Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Bezahlung im Wege einer Kartenzahlung, hat das Unternehmen im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von PAYONE gesetzten angemessenen Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber PAYONE nachzuweisen, dass die Forderung fällig ist sowie einrede- und einwendungsfrei besteht.
- 4.4 Abhängig von dem Kommunikationsweg, den das Unternehmen zum Abschluss von Grundgeschäften nutzt, hat das Unternehmen die nachfolgend genannten Daten zu erfassen:
- Im Falle schriftlicher Bestellungen hat das Unternehmen in einem Bestellschein vom Karteninhaber dessen Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift, die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) zu erfassen und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos einzuholen.
 - Im Falle fernmündlicher Bestellungen hat das Unternehmen den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vor- und Zunamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartennummer, das Ablaufdatum der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) im Telefongespräch zu erfassen.
 - Im Falle von Bestellungen über das Internet hat das Unternehmen Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers, die Kartennummer, das Ablaufdatum der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) zu erfassen sowie eine elektronische Weisung des Karteninhabers zur Belastung seines Kartenkontos einzuholen.
 - Gemäß den „Merchant Disclosure Requirements“ von Visa ist zudem die Einwilligung des Karteninhabers zur Speicherung der Anmelde- und Zahlungsinformationen einzuholen, zudem ist dem Karteninhaber mitzuteilen, wie diese Informationen verwendet werden und der Karteninhaber ist über Änderungen der Nutzungsbedingungen zu informieren.
- 4.5 Das Unternehmen hat die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, den von PAYONE übermittelten Genehmigungscode, die Kartenprüfnummer sowie die ihm zugeteilte Vertragspartnernummer online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in dem mit PAYONE abgestimmten Verfahren an PAYONE zur Abrechnung zu übermitteln; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig. Die Kartenprüfnummer muss nach Übermittlung an PAYONE gelöscht werden. Das Unternehmen darf nur Kartenumsatzdaten an PAYONE übermitteln, für die es einen Genehmigungscode von PAYONE erhalten hat; das Unternehmen darf die

Kartenumsätze nur unter der Vertragspartnernummer zur Abrechnung einreichen, die ihm von PAYONE für den entsprechenden Vertriebsweg und die entsprechende Warengruppe zugeteilt worden ist.

4.6 Die Abrechnung der Kartenumsätze erfolgt in der mit PAYONE vereinbarten Abrechnungswährung.

5. **Ausgleich der von dem Unternehmen abgerechneten Forderungen durch PAYONE sowie Forderungsabtretung und Sicherungsrechte**

5.1 Bei Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen, gemäß den Grundsätzen zur Abrechnung aus Ziffer 4, wird PAYONE dem Unternehmen die sich aus den übermittelten Kartenumsatzdaten ergebenden, sofort fälligen Forderungen, abzüglich der vereinbarten Entgelte (Ziffer 6), sonstiger Aufwendungen, der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Sicherheitseinbehalte (Ziffer 5.8) und Rückbelastungen (Ziffer 10), ausgleichen.

5.2 PAYONE wird dem Unternehmen die auszahlenden Beträge unverzüglich verfügbar machen, nachdem die entsprechenden Beträge auf dem Konto der PAYONE eingegangen sind. Dabei liegt der Mindestauszahlungsbetrag bei EUR 50,00. Beträge die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen werden angesammelt und erst bei Überschreitung dieser Grenze ausbezahlt. Bei Beendigung des Vertrages werden alle noch abzurechnenden Forderungen ausbezahlt, unabhängig von deren Höhe.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit im Vertrag ein abweichendes Auszahlungsintervall zu vereinbaren. Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung und vorbehaltlich der Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10.

5.3 Bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer der in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen ist PAYONE nicht zur Auszahlung der von dem Unternehmen übermittelten abzurechnenden Forderungen verpflichtet. Dennoch an das Unternehmen geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß Ziffer 10. PAYONE wird nur den Betrag derjenigen abzurechnenden Forderung zurück behalten, die von der Nichteinhaltung der Bedingung(en) gem. Ziffer 4 betroffen ist.

5.4 Das Unternehmen tritt bereits jetzt alle Forderungen, die das Unternehmen gegen Karteninhaber aus Grundgeschäften erworben hat, zu deren Erfüllung das Unternehmen eine Zahlung mittels Karte akzeptiert hat und die nach Ziffer 4.1 Satz 1 zur Abrechnung bei PAYONE eingereicht werden, an PAYONE ab. PAYONE nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Falle einer Rückbelastung nach Ziffer 10 tritt PAYONE mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch das Unternehmen die jeweilige Forderung an das Unternehmen zurück ab. Das Unternehmen nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Die Abtretung an PAYONE wird wirksam mit dem Eingang der Umsatzdaten der abzurechnenden Forderung bei PAYONE.

5.5 Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von PAYONE gegen das Unternehmen aus diesem Vertrag bestellt das Unternehmen zu Gunsten von PAYONE ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Unternehmens gegen PAYONE aus diesem Vertrag (zum Beispiel Ansprüche nach Ziffer 5.1, auch wenn diese in ein Kontokorrent eingebracht werden). PAYONE ist in Ausübung dieses Pfandrechts berechtigt, die dem Unternehmen nach Ziffer 5.1 an das Unternehmen zu zahlenden Beträge ganz oder teilweise einzubehalten. Im Übrigen zahlt PAYONE diese Beträge an das Unternehmen aus und gibt insoweit das Pfandrecht frei. Darüber hinaus hat PAYONE sämtliche einbehaltenen Beträge an das Unternehmen auszus zahlen und das Pfandrecht an den verpfändeten Ansprüchen freizugeben, sofern die durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.5 gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden. PAYONE ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.5 gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Ansprüche sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an das Unternehmen ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der gesicherten Ansprüche von PAYONE nicht nur vorübergehend überschreitet. PAYONE wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Unternehmens Rücksicht nehmen. Ziffer 15 bleibt unberührt.

5.6 Im Falle eines Inhaberwechsels des Unternehmens ist PAYONE berechtigt, die Auszahlung von dem Unternehmen verfügbar gemachten Zahlungsbeträgen bis zur vollständigen Überprüfung des neuen Inhabers auszusetzen.

5.7 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages inklusive der Auszahlung bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.

6. **Entgelt, Aufwendersersatz, Rechnungsstellung**

6.1 Das Unternehmen zahlt an PAYONE für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das in dem Vertrag vereinbarte Serviceentgelt. Das Unternehmen hat sämtliche ihm erteilte Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen PAYONE unverzüglich, spätestens aber binnen sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird PAYONE bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Das Unternehmen kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss in diesem Falle aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

Das Serviceentgelt kann zunächst unter Zugrundelegung der von dem Unternehmen vor Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionsanzahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Business- / Commercial-Karten) festgelegt werden. Diese Werte werden

erstmalig nach einem Zeitraum von drei (3) Monaten nach Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit nach jeweils sechs (6) Monaten überprüft. Werden diese Werte nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Interchange- und / oder Scheme Fee Kosten für PAYONE im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und / oder Scheme Fee Kosten im Durchschnitt an, ist PAYONE berechtigt, das zukünftige Serviceentgelt bei den Abrechnungsmodellen Disagio Comfort und Classic gewichtet im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB anzupassen.

Das Unternehmen ist berechtigt, eine Abrechnung nach dem sog. Interchange++-Modell (unter Offenlegung der Interchange- sowie Scheme-Fees) zu verlangen.

Ist die Abrechnung nach dem Interchange++-Modell vereinbart, so wird das Unternehmen die für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze anfallende und an den jeweiligen Herausgeber der eingesetzten Karte abzuführende Interchange Fee zzgl. der an die jeweilige Kartenorganisation abzuführenden Scheme Fees zzgl. der in dem Vertrag vereinbarten Acquirer Fee entrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Interchange- und die Scheme Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind (u.a. Art und Herkunft der Karte und / oder Art der Einreichung) und diese somit in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei den dem Unternehmen in Rechnung gestellten Scheme Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch PAYONE an die Kartenorganisation abzuführenden Gebühren auf die Transaktionen des Unternehmens. Interchange- und Scheme Fee können von den Kartenorganisationen geändert bzw. neue Gebühren eingeführt werden. Die Preisvereinbarung zwischen dem Unternehmen und PAYONE bleibt von solchen Änderungen unberührt.

Die Höhe der gesamt vom Unternehmen zu bezahlenden Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE, sofern mit dem Unternehmen keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Das jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter: www.ingenico.de/payment-services/service/download-center verfügbar. PAYONE ist befugt, das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung an das Unternehmen zu ändern.

6.2 Das Unternehmen hat PAYONE sämtliche Aufwendungen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu ersetzen, soweit PAYONE diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung kann PAYONE Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne dieser Ziffer 6.2 sind insbesondere:

- a) die von Mastercard, Visa und Diners Club / Discover erhobenen Entgelte für die Anmeldung des Unternehmens in ein spezielles Händlerprogramm;
- b) Interchange- Fees für Kartenumsätze des Unternehmens, die PAYONE an die kartenausgebenden Institute sowie Scheme Fees, die PAYONE Mastercard, Visa und Diners Club / Discover abzuführen hat;
- c) Strafgebühren, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von Mastercard, Visa und / oder Diners Club / Discover auferlegt werden, sofern das Unternehmen hieran ein Verschulden trifft;
- d) sog. Chargebacks, die vom kartenausgebenden Institut des Karteninhabers in Bezug auf die Bezahlung des Grundgeschäftes ausgelöst werden.

6.3 Die Entgelte und Aufwendungen einschließlich der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer werden dem Unternehmen gegenüber in Rechnung gestellt und können von den von PAYONE gemäß Ziffer 5.1 an das Unternehmen verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug gebracht werden, auch bevor diese dem Unternehmen verfügbar gemacht werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist das Unternehmen nach Rechnungsstellung durch PAYONE zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Das Unternehmen wird PAYONE hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

6.4 Das Unternehmen erklärt sich mit der Rechnungsstellung gemäß der Darstellung der Preiskomponenten im Vertragsformblatt einverstanden.

7. **Rückvergütung von Kartenumsätzen wegen Stornierung des Grundgeschäftes**

7.1 Das Unternehmen ist nicht berechtigt, eine Gutschriftsbuchung zu veranlassen, wenn es die entsprechende Forderung nicht zuvor bei PAYONE zur Abrechnung eingereicht hatte oder der eingereichten Forderung kein Umsatz zugrunde lag.

Das Unternehmen ist verpflichtet, PAYONE den Gutschriftsbetrag zu erstatten. Dies erfolgt per Verrechnung mit eingereichten Kartenumsätzen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist das Unternehmen nach Rechnungsstellung durch PAYONE zur sofortigen Zahlung verpflichtet ggf. per Einzug des erteilten SEPA-Lastschriftinzugsmandats.

7.2 Das Unternehmen hat eine Gutschrift an den Karteninhaber, im Falle eines Stornos eines Kartenumsatzes, über dessen ursprünglich belasteter / eingesetzter Karte zu erteilen.

7.3 Bei einem Verstoß gegen die Einreichungsfrist der Ziffer 4.5 ist das Unternehmen zum Schadensersatz gegenüber PAYONE verpflichtet (z.B. wenn die Gutschriftsbearbeitung aufgrund der verzögerten Einreichung durch das Unternehmen gegenüber dem Karteninhaber von den Kartenorganisationen abgelehnt wird und es hierdurch zu einer Rückbelastung bei PAYONE kommt). Ziffer 6 und 14 bleiben unberührt.

8. **Reklamationen des Karteninhabers**

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf das Grundgeschäft beziehen, wickelt das Unternehmen unmittelbar mit dem Karteninhaber ab. Im Falle einer zulässigerweise erfolgten Rückbelastung hat das Unternehmen einen gegebenenfalls bestehenden Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

9. Akzeptanzhinweis

Das Unternehmen ist verpflichtet, das aktuelle Mastercard, Visa und Diners Club / Discover Akzeptanzzeichen sowie bei Datenübermittlungen über das Internet gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen deren Zeichen für die Anwendung der Authentifizierungsverfahren „Mastercard SecureCode“, „Verified by Visa“ und „Protecbuy“ an gut sichtbarer Stelle auf seiner Payment Page / Checkout Page anzubringen. PAYONE wird dem Unternehmen diese Vorgaben auf Verlangen mitteilen. Bei Beendigung des Vertrages wird das Unternehmen sämtliche auf seiner Homepage, in seinen Katalogen oder sonstigen Medien enthaltene Hinweise auf die Mastercard-Visa- und Diners Club / Discover Akzeptanz entfernen, wenn das Unternehmen nicht anderweitig zu deren Nutzung berechtigt ist.

10. Rückbelastung

10.1 Sämtliche an das Unternehmen geleisteten Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung und Verrechnung gemäß dieser Ziffer 10. PAYONE ist berechtigt, dem Unternehmen die ihm von PAYONE verfügbar gemachten Zahlungsbeträge zurück zu belasten, soweit diese PAYONE zurückbelastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB).

10.2 Rückbelastungen erfolgen zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis.

10.3 Soweit PAYONE einen Zahlungsbetrag an das Unternehmen geleistet hat, der dem Unternehmen nach Ziffer 10.1 zurückbelastet werden kann, kann PAYONE dessen Rückerstattung verlangen bzw. diesen mit eigenen Auszahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen verrechnen. Im ersten Fall ist die Rückzahlungsforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

10.4 Die Ausführungen in dieser Ziffer gelten entsprechend, sofern das Unternehmen die Sicherheitsverfahren nach Ziffer 2.2.3 g) anwendet. In diesem Fall trägt die kartenausgebende Bank die Haftung für Missbrauchstransaktionen. Das Recht auf Rückbelastungen entfällt im Falle von Transaktionen, die mit einer nicht wiederaufladbaren Visa Prepaid Card getätigt wurden und für grundsätzlich alle Transaktionen eines Unternehmens – unabhängig des eingesetzten Kartenproduktes -types, welches im Visa Excessive Chargeback Program (ECP) eingemeldet wurde. In diesen Fällen haftet das Unternehmen selbst für Missbrauchstransaktionen.

10.5 Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere achtzehn (18) Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von PAYONE gegenüber dem Unternehmen werden weder durch die Erteilung des Autorisierungscodes noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

11. Informationsverpflichtungen des Unternehmens, Auditrechte

11.1 Das Unternehmen hat die Stammdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen PAYONE unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, insbesondere:

- Änderungen der Art des Produktsortiments, die das Unternehmen über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,
- Veräußerungen oder Verpachtungen des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- Änderung des wirtschaftlichen Berechtigten,
- Änderungen des mit der Weiterleitung von Transaktionsdaten an PAYONE beauftragten Dritten (Payment Service Provider PSP).

Das Unternehmen hat den Schaden, der PAYONE aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflichten erwächst, zu tragen. Die Ziffern 6 und 14 bleiben unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Unternehmens betreffen (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Unterlagen über die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens) auch während der Geschäftsbeziehung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Das Unternehmen willigt ein, dass PAYONE den Namen des Unternehmens vor Vertragsschluss an Mastercard, Visa und Diners Club / Discover zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Acquirern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch PAYONE wegen einer Vertragsverletzung des Unternehmens.

11.2 PAYONE teilt dem Unternehmen zu Vertragsbeginn eine oder mehrere Händlerkategorien (Merchant Category Code / MCC) zu. Bei der Zuteilung wird PAYONE die Regularien der Kartenorganisationen beachten. PAYONE steht es jederzeit frei, eine einmal zugewiesene Händlerkategorie zu ändern, wenn und soweit PAYONE dies aufgrund einer Neubewertung des Unternehmens für erforderlich hält.

11.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, PAYONE auf Anforderung und nach Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Das Unternehmen ist verpflichtet sicherzustellen, dass PAYONE auf Anforderung und nach Anmeldung die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages auch bei vom Unternehmen beauftragten Dritten möglich ist und das ein Zutritt zu den Geschäftsräumen des durch das Unternehmen beauftragten

Dritten gewährt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich das Unternehmen, bei einem etwaigen von den Kartenorganisationen oder der PAYONE eingeforderten Sicherheitsprüfungsverfahren uneingeschränkt mitzuwirken bzw. dieses zu ermöglichen und die Kosten für die Sicherheitsüberprüfung zu tragen.

12. Kündigung

12.1 Soweit in der einzelvertraglichen Vereinbarung keine feste Laufzeit vereinbart wurde gilt Ziffer 12.1 a), im Übrigen gilt Ziffer 12.1 b).

12.1 a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Er kann von beiden Vertragsparteien nach bzw. zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.

b) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung im Formular. Er kann während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der festen Laufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt wurde.

12.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt von Ziffer 12.1 unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung gemäß Ziffer 12.2 liegt insbesondere vor,

- wenn PAYONE nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass das Unternehmen falsche Angaben zu seinem Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes PAYONE nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,
- das Unternehmen sein Produktsortiment im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Unternehmens die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für PAYONE unzumutbar ist,
- wenn das Unternehmen entgegen Ziffer 2.2.3 b) Kartenumsätze von Dritten bei PAYONE zur Abrechnung einreicht,
- wenn bei dem Unternehmen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt. Dies kann sich u.a. in der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder darin äußern, dass eine von PAYONE eingezogene Forderung mittels Lastschriftverfahren im Wege einer Rücklastschrift mit dem Rückgabegrund „Ohne Angabe von Gründen mit Schlüssel „0“ gemäß Ziffer 1 Abs. 4 der Anlage 1 des Abkommens über den Lastschriftverkehr vom 01.02.2002“ nicht eingezogen werden kann,
- das Unternehmen Kartenumsätze einreicht, für die PAYONE keinen Genehmigungscodes erteilt hat,
- das Unternehmen wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzeinreichungen zugrunde lagen,
- wenn das Unternehmen innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Vertragsschluss keine Forderung zur Abrechnung einreicht,
- wenn das Unternehmen mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung keine Zahlungen leistet,
- wenn die Höhe oder die Anzahl von Rückbelastungen aus Grundgeschäften des Unternehmens in einem Kalendermonat ein halbes (0,5) Prozent der Gesamthöhe und Gesamtanzahl der vom Unternehmen im betreffenden Zeitraum eingereichten Forderungen übersteigt oder der Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen aus den Grundgeschäften des Unternehmens EUR 5.000,00 übersteigt,
- wenn das Verhältnis der eingereichten monatlichen Forderungen mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zu den eingereichten monatlichen Forderungen mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten ein (1)% überschreitet,
- wenn das Unternehmen wiederholt gegen Pflichten und Voraussetzungen der Ziffer 2, 3 und 4 sowie insbesondere gegen die Sorgfaltspflichten aus diesem Vertrag verstößt,
- wenn das Unternehmen sein Geschäft in Deutschland einstellt,
- wenn Mastercard, Visa oder Diners Club / Discover die Einstellung der Kartenakzeptanz durch das Unternehmen verlangt,
- wenn PAYONE die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis unzulässig ist oder wird oder diese Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird,
- im Falle eines Inhaberwechsels des Geschäftsbetriebes des Unternehmens,
- wenn das Unternehmen den geänderten Bedingungen gem. Ziffer 16 widerspricht,
- im Falle von strafbarem Verhalten des Unternehmens; dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten des Unternehmens
- wenn das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 15.2 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von PAYONE gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder
- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Unternehmens gegen Ziffer 20 dieses Vertrages
- wenn gegen PAYONE Strafgeder von den Kartenorganisationen verhängt werden und dies aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Unternehmens erfolgt,
- im Falle eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung der Ziffer 13.3
- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Unternehmens aus Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. PAYONE hat das Recht, diesen Vertrag auch teilweise zu kündigen.

13. Datenspeicherung, Belegaufbewahrung

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

- 13.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, für jede abzurechnende Forderung die folgenden Daten festzuhalten bzw. die folgenden Unterlagen aufzubewahren:
- bei Bestellungen über das Internet; alle vom Karteninhaber übermittelten Daten mit Ausnahme der Kartenprüfnummer;
 - bei schriftlichen Bestellungen: alle vom Karteninhaber an das Unternehmen übermittelten Schriftstücke;
 - bei telefonischen Bestellungen: Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos des Karteninhabers aufgenommen wurde und Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer;
 - bei allen Bestellungen: Ausdrücke bzw. Kopien der Angebotsunterlagen, auf deren Grundlage die Bestellung getätigt wurde, einschließlich der hierfür geltenden Produktbeschreibungen.
- Das Unternehmen hat die vorstehenden Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten ab Umsatzdatum ordnungsgemäß und vernichtungssicher aufzubewahren und PAYONE jederzeit auf Anforderung innerhalb der von PAYONE gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer Beendigung dieses Vertrages während der 18-Monatsfrist verlängert sich die Aufbewahrungsfrist für achtzehn (18) Monate nach Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages.
- 13.2 Das Unternehmen verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern. Kartendaten dürfen von dem Unternehmen nur für Zwecke der Genehmigung und Einreichung der Forderungen in eigenen Systemen gespeichert werden.
- 13.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, PAYONE unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine EDV-Systeme (sofern diese direkt mit der Kartenverarbeitung in Zusammenhang stehen oder die Sicherheit dieser Systeme beeinflussen können) bzw. eine potentielle Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit PAYONE die für eine zukünftige Abwehr solcher Vorkommnisse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Das Unternehmen wird im Fall eines Verdachtes einer Datenkompromittierung unverzüglich und in Abstimmung mit der PAYONE eine Prüfung seines EDV-Systems durch einen zugelassenen PCI-Forensic Investigator (PFI) ermöglichen. Zugelassene PFI's sind unter folgender Adresse zu finden:
https://de.pcisecuritystandards.org/approved_companies_providers/pfi_companies.php#
- Soweit die Maßnahmen des Unternehmens aus Sicht von PAYONE nicht ausreichend sind, ist PAYONE berechtigt, Leistungen zur Abwicklung der im Vertrag zugelassenen Zahlverfahren unmittelbar einzuschränken oder sofort einzustellen
- 13.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der für sie zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze zu beachten. Das Unternehmen verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechtigte Dritte zu übermitteln. Das Unternehmen verpflichtet sich darüber hinaus, sich entsprechend den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen Mastercard, Visa und Diners Club / Discover zum Schutz vor Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP), Visa Account Information Security (AIS) und Discover Information Security & Compliance (DISC) gemäß PCI DSS registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen gemäß den Vorgaben von Mastercard, Visa und Diners Club / Discover jährlich zertifizieren zu lassen und PAYONE in diesem Fall jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Das Unternehmen stellt PAYONE von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Visa International / Europe, Mastercard International / Europe oder DISCOVER Financial Services PAYONE wegen Nichtregistrierung und / oder Nicht-Zertifizierung gemäß PCI DSS auferlegt. Ziffern 6 und 14 bleiben unberührt.
14. **Haftung**
- 14.1 Das Unternehmen haftet gegenüber PAYONE für die ordnungsgemäße Erfüllung der gemäß diesem Vertrag übernommenen Pflichten. Insoweit steht das Unternehmen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ein.
- 14.2 Sollte PAYONE wegen einer durch das Unternehmen schuldhaft verursachten Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages von einer der Kartenorganisationen mit Strafzahlungen o.ä. belastet werden, stellt das Unternehmen PAYONE in voller Höhe hiervon frei bzw. ist zur Rückvergütung der durch PAYONE diesbezüglich in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.
- 14.3 PAYONE haftet im Falle von Schadensersatz wie folgt:
- Bei Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PAYONE in vollem Umfang.
 - Bei grober Fahrlässigkeit haftet PAYONE nur für typischerweise bei Geschäften dieses Vertrages entstehende Schäden.
 - Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PAYONE nur für vorhersehbare Schäden und nur für solche Pflichtverletzungen, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt sowie insgesamt nur bis zur Höhe von EUR 25.000,00 pro Schadensfall. Die Haftung für mehrere Schadensfälle ist auf insgesamt EUR 50.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt.
 - PAYONE haftet außer bei Vorsatz nicht für entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und / oder sonstige Folgeschäden.
- 14.4 Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt abweichend von Ziffer 14.3 Folgendes:
PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für schuldhaft Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung
- von PAYONE nach § 675y BGB besteht nicht. Die Haftung von PAYONE gegenüber dem Unternehmen für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird auf EUR 12.500,00 je Zahlungsvorgang begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat. Die Vorschriften des § 676b und des § 676c BGB bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche des Unternehmens aus dem Auftragsrecht nach § 667 BGB und / oder ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und / oder aus anderen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und PAYONE bleiben ebenfalls unberührt.
- 14.5 PAYONE haftet nicht für Ausfälle oder Engpässe in der außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereiches liegenden technischen Infrastruktur. Hierzu gehören z.B. Telekommunikationsleitungen von Telekommunikationsunternehmen oder Leitungen an den Terminalstandorten.
15. **Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**
- 15.1 PAYONE kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10). Ziffer 5.5 bleibt unberührt.
- 15.2 Hat PAYONE bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das Unternehmen zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten sowie eine Erhöhung des Einbetrags nach Ziffer 5.5 Satz 2 fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Unternehmen rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
 - sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.
- Dieser Anspruch besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das Unternehmen außer der in Ziffer 5.5 genannten Verpfändung keine weiteren Sicherheiten zu bestellen hat.
- 15.3 PAYONE wird dem Unternehmen für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt PAYONE, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 12.2 Gebrauch zu machen, falls das Unternehmen seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn hierauf hinweisen.
16. **Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 16.1 Änderungen des Vertrages (einschließlich Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgeltänderungen) werden dem Unternehmen spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Unternehmens gilt als erteilt, wenn das Unternehmen seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird das Unternehmen in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen.
- Soweit das Unternehmen eine Änderung ablehnt, ist PAYONE berechtigt den Vertrag außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.
- 16.2 Unabhängig von den zuvor unter dieser Ziffer aufgeführten Voraussetzungen ist PAYONE jederzeit berechtigt, Bedingungen dieser AGB durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn PAYONE diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.
- 16.3 Das Recht einer außerordentlichen Kündigung gem. § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB wird für diese Fälle ausgeschlossen.
17. **Änderungen der Mastercard, Visa und Diners Club / Discover Verfahrensbestimmungen**
- Das Unternehmen wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von Mastercard, Visa und Diners Club / Discover zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumständen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von Mastercard, Visa und Diners Club / Discover vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. PAYONE wird das Unternehmen hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten und bei der Umsetzung beraten. Kosten, die hierbei entstehen, hat das Unternehmen zu tragen.
18. **Vertraulichkeit, Datenschutz**
- Die Vertragsparteien verpflichten sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzuleiten und ihren Angestellten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Die mit PAYONE i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen sind nicht Dritte i.S.d. Ziffer 18. PAYONE verpflichtet sich sämtliche Daten, die sie von Dritten über das Unternehmen (z.B. Bankauskunft, Schufa-Abfrage) einholt, ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. PAYONE ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung, Daten des Unternehmens an den technischen Prozessor sowie an die Kartenorganisationen weiterzuleiten. Als vertraulich gelten auch nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen.

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Verwendung oder Übermittlung die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages, in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Fragen zum Datenschutz können an privacy@payone.com zur Beantwortung durch den Datenschutz-beauftragten von PAYONE gesendet werden.

19. Sonstiges

- 19.1 PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird PAYONE das Unternehmen informieren, wen PAYONE für welche Tätigkeit einsetzt. Eine vorherige Zustimmung durch das Unternehmen ist nicht notwendig.
- 19.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ratingen.
- 19.3 Soweit nichts Abweichendes in diesen Vertragsbedingungen vereinbart ist, bedürfen Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Anlagen, einschließlich dieser Regelung sowie die Vertragskündigung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 19.4 PAYONE hat sich als Mitglied der Ingenico Unternehmensgruppe den Grundsätzen des Ingenico Ethik- und Verhaltenskodex (einsehbar unter www.ingenico.de/payment-services/unternehmen/ethik-und-verhaltenskodex) verpflichtet. Das Unternehmen wird angehalten sich diesen Grundsätzen entsprechend zu verhalten.
- 19.5 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

20. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen

PAYONE ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz über das Unternehmen verpflichtet. Das Unternehmen verpflichtet sich, die von PAYONE geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie PAYONE unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Das Unternehmen verpflichtet sich gegenüber PAYONE zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf das Unternehmen anwendbar sind. Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

21. Informationspflichten von PAYONE

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten der PAYONE sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 3 und Abs. 4 BGB werden abbedungen und finden auf die von der PAYONE zu erbringenden Leistungen daher keine Anwendung.

22. Bonitätsprüfungen, Zustimmung Befreiung vom Bankgeheimnis

- 22.1 Das Unternehmen ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. PAYONE behält sich darüber hinaus vor, Bonitätsprüfungen, Informationen sowie sonstige Daten über das Unternehmen bei Wirtschafts-, Bonitätsauskunfteien und anderen Institutionen einzuholen.
- 22.2 Das Unternehmen willigt ein, dass PAYONE die im Vertrag angegebenen Stammdaten aufgrund etwaiger Meldepflichten von Mastercard, Visa, UnionPay International, DISCOVER Financial Services (Diners Club) und JCB International oder zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnungsunternehmen an eine hierfür bei der entsprechenden Kartenorganisation eingerichteten Auskunftsstelle übermittelt.

23. Treuhandabrede

PAYONE (Treuhand) wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze sowie die nach einer Rückvergütung von dem Unternehmen erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze aus stornierten Geschäften treuhänderisch für das Unternehmen als Treugeber auf einem Treuhandkonto der PAYONE bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes geführt. PAYONE wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. PAYONE wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Unternehmen zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als dem Unternehmen, für den sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist PAYONE gestattet, zu Gunsten von PAYONE anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. PAYONE hat das Unternehmen auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf

welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. PAYONE ist berechtigt, die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze auch in einer anderen, gem. § 17 Zahlungsdienstleistungsgesetz definierten Form zu sichern. PAYONE wird das Unternehmen hierüber rechtzeitig vorab informieren.

24. Weitere Pflichten des Unternehmens

- 24.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 312b ff. BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten. Insbesondere muss es in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarstellen, dass es für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Das Unternehmen hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien als Vertragspartner des Karteninhabers zu kennzeichnen.
- 24.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens müssen für den Karteninhaber auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den Karteninhaber anerkannt werden.
- 24.3 Das Unternehmen muss klar und eindeutig und zumindest auch in deutscher oder englischer Sprache auf seiner Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse / URL erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
- 24.3.1 Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Namen der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
- 24.3.2 Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- 24.3.3 Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
- 24.3.4 Datenschutzbestimmungen und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
- 24.3.5 Abrechnungswährung,
- 24.3.6 Lieferbestimmungen.
- 24.4 Das Unternehmen wird neue Internet- Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er Kartenumsätze bei PAYONE einreichen will, vor Einreichung der Kartenumsätze PAYONE zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 24.5 Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass in seinen Geschäftsräumen keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten möglich ist. Sollte das Unternehmen den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist PAYONE unverzüglich zu unterrichten.
- 24.6 Das Unternehmen hat die Kartendaten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit- Verschlüsselung an PAYONE zu übermitteln.

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311